

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.02.2026

Nr. 02/2026

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang

Soloklasse (Solo)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des § 18 Abs. 5, 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) ist die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 21. Januar 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 3 Feststellungsverfahren	3
§ 4 Prüfungskommissionen	4
§ 5 Zulassung	4
§ 6 Protokoll.....	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Soloklasse an der Hochschule für Musik, Theater und Medien (im Folgenden: Hochschule) ist der Abschluss einer Master-/Diplomprüfung im Studiengang „Künstlerische Ausbildung“ für Instrumente, Gesang, Dirigieren, Komposition oder ein berufsqualifizierender Abschluss in einem vergleichbaren künstlerischen Studiengang an einer Hochschule.

(2) ¹Der*die Bewerber*in muss eine exzellente Abschlussnote aus dem vorausgegangenen Studiengang vorweisen. ²Dies bedeutet im deutschen Zensuren-System eine Note von 1,0 bis 1,5. ³Andere Systeme sind äquivalent zu betrachten.

(3) Die Zulassung setzt zudem das Bestehen des Feststellungsverfahrens gemäß §3 voraus.

§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ³Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der auf der Internetseite der HMTMH veröffentlichten Frist bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ⁵Die Bewerbung erfolgt über das von der Hochschule genutzte Online-Portal. ⁶Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Bewerbungsverfahren und für den betreffenden Bewerbungstermin.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis des Master-/Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote.
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- c) Ausführungen zur musikalischen Vorbildung
- d) ggf. Videoaufnahme oder weitere Unterlagen für die digitale Vorrunde, gemäß den Informationen zu den Aufnahmeprüfungen auf der entsprechenden Internetseite.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) ¹Eine Bewerbung für die Soloklasse kann höchstens zweimal gestellt werden. ²Haben sich Bewerbende zweimal beworben und wurden im Rahmen des Feststellungsverfahrens nicht zugelassen, ist eine weitere Bewerbung für eine Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt mit demselben Hauptfach nicht mehr möglich.

§ 3 Feststellungsverfahren

(1) ¹Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den Studiengang überprüft. ²Die Bewerber*innen müssen sich dafür einer Hauptfachprüfung unterziehen. ³Anhand der Ergebnisse wird die besondere künstlerische Befähigung festgestellt. ⁴Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) ¹Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 4 ist nicht hochschul-öffentlich. ²Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis des Prüfungskommissionsvorsitzes als Zuhörer*innen beiwohnen. ³Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(3) ¹Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 25, wobei 25 die beste Bewertung ist. ²Es können nur ganze Punkte vergeben werden. ³Die Wertungen jedes stimmberechtigten Prüfenden werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfenden dividiert. ⁴Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren gehen aus den Informationen zur Aufnahmeprüfung im Bewerbungsportal hervor.

(5) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 21 Punkten bewertet worden ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 1 vorliegen.

(6) Anhand der Ergebnisse der Feststellungsprüfungen wird eine Rangfolge zur Vergabe der vorhandenen Studienplätze gebildet.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für das Feststellungsverfahren bestellt die Solokommission fachübergreifende Prüfungskommissionen, die sich aus einer möglichst großen Anzahl von Prüfenden aus allen in der Soloklasse vertretenen Bereichen zusammensetzen. ²In jeder Prüfung müssen mindestens 3 Kommissionsmitglieder anwesend sein.

(2) ¹Prüfungsberechtigt sind alle hauptamtlichen Professor*innen, deren Fachgebiet in der Soloklasse angeboten wird. ²Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, oder zusätzlich, können weitere Personen, insbesondere künstlerische Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen unter den Voraussetzungen der entsprechenden Qualifikation bestellt werden.

(3) ¹Der*die Studiengangsprecher*in übernimmt in der Regel den Vorsitz der Prüfungskommissionen. ²Sofern diese*r nicht teilnehmen kann, kann der Vorsitz auf andere Mitglieder der Solokommission oder - wenn diese nicht zur Verfügung stehen – auf andere Mitglieder der Prüfungskommission übertragen werden.

§ 5 Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Prüfungskommissionen gemäß §4.

(2) Die Fachgruppensprecher*innen und der*die Studiengangsprecher*in haben im Vorfeld der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind zur Teilnahme an der Abschlussbesprechung des Präsidiums berechtigt.

(3) ¹Der Bescheid über die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird dem*der Bewerber*in elektronisch zur Verfügung gestellt. ²Die Zulassung gilt nur für das jeweilige Bewerbungsverfahren und für den entsprechenden Bewerbungstermin. ³Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ⁴Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen sowie die in der Zulassungsordnung verankerten Voraussetzungen unberührt. ²Die Erfüllung der

Voraussetzungen wird von der innerhalb der Hochschule für die Immatrikulation zuständigen Stelle überprüft.

(5) ¹Konnte das qualifizierte Ergebnis der Masterprüfung (oder äquivalent) nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerber*innen nur vorläufig zugelassen.

²Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Masterprüfung (oder äquivalent) gemäß §1 Absatz 1-3 nicht erbracht wurde.

§ 6 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfungen nach § 3 ist ein Protokoll zu führen, das von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt wird. ²In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Name der*des Bewerbenden, Ort und Datum der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. ³Das Protokoll wird in der Regel in der genutzten Bewerbungsplattform elektronisch geführt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

Nach einzelfallbezogener Prüfung ist eine Zulassung für höhere Fachsemester möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.